24.03.2025

Beschluss des Beirats der Bundesnetzagentur zu dem mit Schreiben vom 17.03.2025 übermittelten Entscheidungsentwurf der Präsidentenkammer über die erneute Bereitstellung von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz

1. Um den Fortgang des Verfahrens nicht zu verzögern und die im Markt dringend benötigte Investitions- und Planungssicherheit herzustellen, stellt der Beirat mit dem vorliegenden Beschluss vorsorglich sein Benehmen her zu dem mit Schreiben vom 17.03.2025 übermittelten Entscheidungsentwurf der Präsidentenkammer über die erneute Bereitstellung von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz.
2. Der Beirat weist darauf hin, dass gemäß § 6 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung die Tagesordnung und Sitzungsvorlagen den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen sollen. Der Beirat regt für zukünftige Beschlussfassungen eine frühzeitigere Übersendung der entscheidungserheblichen Unterlagen an.
3. Aus Sicht des Beirates erscheint eine Verlängerung der Frequenzzuteilungen mit den im Entscheidungsentwurf getroffenen Festlegungen sachgerecht. Der Entwurf stellt wichtige Weichen für eine zukunftsfähige und stärker bedarfsgerechte Mobilfunkversorgung.
4. Der Beirat begrüßt die angestrebten Versorgungsauflagen insbesondere für eine Versorgung nach Fläche und eine durchgängige Versorgung der Verkehrswege.
5. Der Beirat gibt für die weitere Verfahrensführung folgende Anregungen:
    a. Die Bundesnetzagentur könnte darauf hinwirken, dass die durch sie aufgeworfene Frage der Auslegung der §§ 194 Abs 2, 211 Abs. 4 Satz 2 Telekommunikationsgesetzes (TKG) und etwaige weitere Fragen zur Beteiligung des Beirats durch eine Änderung des Wortlauts in der für 2025 zu erwartenden Novellierung des TKG für die Zukunft rechtssicher beantwortet werden.
    b. Es ist zu prüfen, ob die flächenbezogene Versorgungsauflage mindestens für die Zukunft nicht nur auf die Fläche des gesamten Bundesgebietes, sondern zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse auch auf die Fläche der einzelnen Bundesländer bezogen werden sollte. Zudem ist zu vermeiden, dass weiße Flecken verbleiben. Eine flächendeckende Notrufversorgung über Mobilfunknetze ist ein wesentlicher Baustein für die öffentliche Sicherheit.
    c. Die Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer ist bei Festlegungen zur Mobilfunkversorgung stärker zu berücksichtigen. Der Beirat bittet um Beteiligung bei der Definition der technischen Parameter.
    d. Der Beirat bittet um jährlichen Bericht zur aktuellen Entwicklung des Marktes, den Verhandlungen zwischen Mobilfunknetzbetreibern und Diensteanbietern insbesondere zur Wirksamkeit der im Entscheidungsentwurf angekündigten „Leitplanken“ sowie zur Erfüllung der Versorgungsauflagen schriftlich zu berichten.
    e. Der Beirat gibt zu bedenken, dass bei der Vergabe der ab 2030 anstehenden Frequenznutzungsrechte Vorsorge zu treffen ist, dass die Vergabe nahezu aller Nutzungsrechte zu einem einzigen Zeitpunkt nicht zu einer noch stärkeren Konzentration des Marktes führen wird.
    f. Der Beirat verweist ergänzend auf seinen Beschluss vom 19.06.2023.